

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 03.06.2008

Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung und andere Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Nachtrag zum Thema „Rechtsfolgen des Rücktritts“

- Nach § 346 Abs. 1 BGB muss im Fall des Rücktritts für den Gebrauch von Sachen eine Entschädigung geleistet werden.
 - Beispiel: K nutzt ein Auto drei Monate und tritt dann zurück, weil der PKW einen Motorschaden hat → Ausgleichszahlung für die dreimonatige Nutzung geschuldet.
- Diese Vorschrift des BGB widerspricht nach EuGH, NJW 2088, 1433 der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.
 - Die Nutzungsentschädigung kann zumindest dann nicht mehr angewendet werden, wenn es sich 1. um einen Verbrauchsgüterkauf handelt (§ 474 BGB) und 2. der Käufer nach § 437 Nr. 2 BGB zurücktritt.

Fall (zu § 311a Abs. 2 BGB)

Die Kunstsammler K und V tauschen Werke ihrer Sammlung. K überlässt V das Bild „Röhrende Hirsche im Morgenlicht“ von J. Mierscheid und bekommt das für das „Portät des Künstlers im Talar“. K und V gehen davon aus, dass es sich bei dem letztgenannten Gemälde um ein Originalporträt von F. Nagelmann handelt. Außerdem nehmen sie an, dass die beiden Gemälde etwa gleichwertig sind.

In Wahrheit stammt das Bild von einem Schüler Nagelmanns und ist daher nur etwa € 10.000,- wert, während die „Röhrenden Hirsche“ etwa den doppelten Wert haben. V hatte auf ein Echtheitszertifikat vertraut, das sich im Nachhinein als plumpe Fälschung herausstellt. K wiederum hatte sich auf die Expertise des V verlassen.

Lösung (I)

Anspruch des K aus §§ 480, 437 Nr. 3, 311a Abs. 2 BGB.

- Voraussetzungen des § 437 BGB:
 - Tauschvertrag? + → Vorschriften über den Kauf gelten entsprechend.
 - Sachmangel? +, Bild ist nicht echt (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB).
- Anfängliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung? +
- § 311a Abs. 2 S. 2 BGB? V hätte erkennen müssen, dass das Bild nicht echt war.

Lösung (II)

- Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung → § 281 Abs. 1 S. 3 BGB.
 - Kleiner Schadensersatz: K behält die „Hirsche“ und bekommt nach § 251 Abs. 1 BGB € 10.000,-.
 - Großer Schadensersatz: K gibt das Bild nach §§ 281 Abs. 5, 346 BGB zurück und erhält nach § 251 Abs. 1 BGB € 20.000,-.

Überblick zum Thema „Schuldnerverzug“

- Der Tatbestand des Schuldnerverzugs.
- Rechtsfolgen des Schuldverzuges
 - Ersatz des Verzögerungsschadens (§ 280 Abs. 2 BGB).
 - Verzugszinsen (§ 288 BGB).
 - Haftungsverschärfung (§ 287 BGB).

Der Schuldnerverzug (§ 286)

Schuldnerverzug ist schuldhaftes (4) Nichtleistung (3) trotz Fälligkeit (1) und Mahnung (2).

1. Bestehen eines durchsetzbaren und fälligen Anspruchs.
2. Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit
3. Nichtleistung
4. Ausschluss, wenn Nichtleistung nicht zu vertreten hat (§§ 286 Abs. 4, 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

Bestehen eines fälligen und durchsetzbaren Anspruchs

- Wie bei § 323 BGB muss der Anspruch frei von Einreden sein.
 - Kein Verzug, solange § 320 BGB entgegensteht.
 - Kein Verzug bei Leistungen, die nach § 275 Abs. 1-3 nicht erbracht werden müssen. Aber: Wenn Leistung während des Verzugs unmöglich wird, entfällt der Verzug nicht rückwirkend!

Mahnung

- Ernsthafte Aufforderung, die Leistung zu erbringen.
 - Kein Rechtsgeschäft, aber verschiedene Vorschriften des AT über Willenserklärungen sind entsprechend anzuwenden.
 - Kann frühestens gleichzeitig mit Eintritt der Fälligkeit erfolgen.
- Mahnung entbehrlich (§ 286 Abs. 2 BGB):
 - Leistungszeit kalendermäßig bestimmt (*dies interpellat pro homine* – Der Termin mahnt anstelle des Menschen [d.h. des Gläubigers]) oder bestimmbar.
 - Bei Entgeltforderungen: Verzug ohne Mahnung dreißig Tage nach Erhalt der Rechnung.
 - Sonstige Gründe. Bsp.: Klempner wird gerufen, um einen Wasserrohrbruch zu beheben.

Nichtleistung und Vertretenmüssen

- Nach § 286 Abs. 4 BGB kein Verzug, wenn der Schuldner die Nichtleistung nicht zu vertreten hat.
 - Beweislast beim Schuldner.
- Für den Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ergibt sich dasselbe Erfordernis aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.
 - Wiederholung in § 286 Abs. 4 BGB war wegen der übrigen Rechtsfolgen des Verzuges nötig (§§ 287, 288 BGB).

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 04.06.2008

Schadensersatz statt der Leistung bei möglicher Leistung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>